

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 30/25
VfGBbg 3/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

X-Fraktion
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Z.,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: B. A. & B.
Partnerschaft mbB von Rechtsanwälten,

wegen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom
7. Mai 2025 - OVG 12 S 14/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 19. September 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird teilweise verworfen und im Übrigen zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Ausschluss eines Mitglieds aus einer Fraktion in einer kommunalen Vertretung.

I.

- 2 Die Beschwerdeführerin ist die gemeinsame Fraktion der [...] in der Stadtverordnetenversammlung Z.. Der Antragsteller des Ausgangsverfahrens, Herr K., war seit dem 9. Juni 2024 Mitglied dieser Fraktion.
- 3 Mit Beschluss vom 20. Januar 2025 schloss die Beschwerdeführerin Herrn K. aus der gemeinsamen Fraktion aus. Dieser wandte sich an das Verwaltungsgericht Potsdam, das die Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 28. Februar 2025 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtete, Herrn K. vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache mit allen Rechten und Pflichten an ihrer Fraktionsarbeit weiter teilnehmen zu lassen. Es bestehe ein Anordnungsanspruch, weil sich der Fraktionsausschluss als formell rechtswidrig erweise. Die Vorwürfe, die dem auszuschließenden Mitglied gemacht würden, müssten sowohl in der Ladung zur Fraktionssitzung als auch in der Entscheidung über den Ausschluss so konkret bezeichnet werden, dass der Betroffene, aber auch die zur Entscheidung berufenen Mitglieder sich über den Inhalt der Vorwürfe im Klaren seien und nach der Abstimmung eindeutig feststehe, aufgrund welcher als erwiesen angesehener Tatsachen der Ausschluss erfolgt sei. Dies sei hier nicht der Fall.
- 4 Hiergegen legte die Beschwerdeführerin unter dem 13. März 2025 Beschwerde ein. Dazu verwies sie auf einen von ihr am 17. März 2025 erneut gefassten Beschluss, Herrn K. aus der Fraktion auszuschließen, gegen den der Betroffene einen weiteren Eilantrag stellte. Darüber hinaus gab sie zu bedenken, dass die einstweilige Anordnung entgegen § 123 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 929 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) innerhalb der Vollziehungsfrist nicht zugestellt worden sei und es deshalb an einer Vollziehungsmaßnahme fehle; damit sei die einstweilige Anordnung nicht mehr vollziehbar, gegenstandslos und unterliege der

Aufhebung. Ungeachtet dessen sei der angefochtene Beschluss auch in der Sache unrichtig.

- 5 Mit Schriftsatz vom 28. März 2025 beantragte die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht Potsdam, dessen Beschluss vom 28. Februar 2025 im Hinblick auf den erneuten Fraktionsausschluss des Herrn K. zu ändern.
- 6 Unter dem 7. Mai 2025 wies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Beschwerde der Beschwerdeführerin zurück. Im Beschwerdeverfahren sei allein der erste Fraktionsausschluss des Herrn K. gegenständlich. Jedenfalls bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO geltend gemachte Veränderungen der Sach- und Rechtslage seien zwar grundsätzlich im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen. Dies gelte jedoch nur, wenn der Gegenstand des Antrages, über den das Verwaltungsgericht entschieden habe, identisch bleibe. Änderungen des Streitgegenstands im Beschwerdeverfahren analog § 91 VwGO seien grundsätzlich nicht möglich. Dieses sei aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung vielmehr auf die Überprüfung der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung beschränkt. Die Berücksichtigung des erneuten Fraktionsausschlusses vom 17. März 2025 führe aber zu einer solchen Antragsänderung und sei daher abzulehnen. Der Vortrag stelle nicht nur eine unwesentliche Veränderung des für die Entscheidung des Erstgerichts maßgeblichen Streitstoffs, sondern einen hiervon zu trennenden weiteren Sachverhalt dar. Über diesen habe zunächst das Verwaltungsgericht Potsdam in dem dort anhängigen Eilverfahren zu entscheiden. Die Beschwerdeführerin berufe sich ohne Erfolg auf eine fehlende Vollziehung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts durch den Antragsteller. Die Voraussetzungen für den Ausschluss der Vollziehung nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 929 Abs. 2 ZPO lägen nicht vor. § 929 Abs. 2 ZPO sei schon nicht einschlägig, weil das Vollstreckungserfordernis entfallen sei, nachdem der Adressat die einstweilige Anordnung befolgt habe. Die Beschwerdeführerin habe Herrn K. zur Fraktionssitzung am 17. März 2025 eingeladen und sei bereit gewesen, ihm Zugang zu gewähren. Dessen ungeachtet sei auch von einer Vollziehung der einstweiligen Anordnung durch den Antragsteller auszugehen. Dieser sei nach vorheriger Ankündigung zu der Fraktionssitzung am 17. März 2025 erschienen, um an dieser teilzunehmen. Damit habe er innerhalb der Vollziehungsfrist zum Ausdruck gebracht, dass er im Ausgangsverfahren an der Fraktionsarbeit weiter teilnehmen wolle.

- 7 Gegen diesen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin Anhörungsrüge. Er verletze sie in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör und sei willkürlich. Das Gericht habe in gehörsverletzender Weise den Hintergrund des Ausschlussverfahrens verkannt. Herr K. sei von einer konkurrierenden Fraktion entsandt worden, um sie - die Beschwerdeführerin - von innen anzugreifen. Mit seinen Überlegungen offenbare das Obergerverwaltungsgericht zudem ein fundamentales Missverständnis der Funktionsweise einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO und verstoße damit gegen das Willkürverbot.
- 8 Mit Beschluss vom 23. Mai 2025 wies das Obergerverwaltungsgericht die Anhörungsrüge als unbegründet zurück. Die Beschwerdeführerin habe eine Gehörsverletzung nicht dargetan. Für die Zurückweisung der Beschwerde sei es nicht entscheidungserheblich auf den Kontext des Fraktionsausschlusses angekommen. Die Zurückweisung der Beschwerde sei erfolgt, da die Voraussetzungen für eine Aufhebung der einstweiligen Anordnung nach § 929 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO nicht vorlägen und die Beschwerde die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts nicht durchgreifend in Frage zu stellen vermocht habe, dass der Fraktionsausschluss am 20. Januar 2025 bereits aus formellen Gründen fehlerhaft gewesen sei. Auch verhelpe der Vortrag zur fehlerhaften Anwendung von § 929 Abs. 2 ZPO der Anhörungsrüge nicht zum Erfolg. Der Senat habe sich mit dem Vortrag der Antragsgegnerin zur Anwendbarkeit von § 929 Abs. 2 ZPO auseinandergesetzt und eine abweichende Auffassung vertreten. In einer solchen liege keine Gehörsverletzung. Eine willkürliche Rechtsanwendung liege nicht vor. Das Gericht habe sich mit den in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur Reichweite der nur „entsprechenden“ Anwendung von § 929 Abs. 2 ZPO im verwaltungsprozessualen Eilverfahren und der Besonderheit eines an Recht und Gesetz gebundenen öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsschuldners eingehend auseinandergesetzt.
- 9 Das Verwaltungsgericht Potsdam lehnte den Antrag der Beschwerdeführerin auf Abänderung des Beschlusses vom 28. Februar 2025 mit Beschluss vom 27. Mai 2025 ab. Er sei unstatthaft, weil die am 17. März 2025 getroffene Entscheidung über den Fraktionsausschluss des Herrn K. einen neuen Streitgegenstand darstelle.

II.

- 10 Die Beschwerdeführerin hat am 10. Juni 2025 Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Mai 2025 erhoben. Sie rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Willkürverbots. Zur Begründung der Gehörsverletzung wiederholt die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen aus dem Anhörungsrügeverfahren. Die von ihr geltend gemachte Verletzung des Willkürverbots begründet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen wie folgt:
- 11 Es sei zunächst nicht nachvollziehbar, dass das Oberverwaltungsgericht aus der Änderung des Streitgegenstandes auf die Unstatthaftigkeit des Abänderungsverfahrens nach § 123, § 80 Abs. 7 VwGO schließe. Hierfür genügten bereits veränderte Umstände, die gegeben seien, wenn sich der Lebenssachverhalt und damit der Streitgegenstand ändere. Die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts widerspreche damit dem gesetzlichen Tatbestand.
- 12 Auf der Grundlage des angefochtenen Beschlusses lasse sich ferner nicht erkennen, ob die einstweilige Anordnung vom 28. Februar 2025 noch wirksam sei. In der Sache folgten die Verwaltungsgerichte einer für Baunachbarstreitigkeiten entwickelten Rechtsprechung, wie sie etwa vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 3. Juni 1996 - 11 B 1276/96 -, Rn. 3 ff., juris) in Fällen vertreten werde, in denen nach einem erfolgreichen baunachbarlichen Eilantrag eine Nachtragsgenehmigung erteilt werde, mit der die gerichtlich beanstandete Nachbarrechtsverletzung ausgeräumt werde. Aus dieser Rechtsprechung ergebe sich, dass sich die ursprüngliche gerichtliche Entscheidung erledige und gegen die Nachtragsgenehmigung in einem weiteren Verfahren um Rechtsschutz nachgesucht werden müsste. In der Konsequenz dessen liege es, dass sich ein Abänderungsverfahren - wie dann auch vom Verwaltungsgericht Potsdam angenommen worden sei - als unstatthaft erweise. Zu diesem Schluss sei das Oberverwaltungsgericht nicht durchgedrungen, weil es offenkundig nicht erkannt habe, dass sich die einstweilige Anordnung erledigt habe.
- 13 Darüber hinaus habe das Oberverwaltungsgericht die Anforderungen aus § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 929 Abs. 2 ZPO in willkürlicher Weise verkannt. Die einstweilige Anordnung sei schon deshalb ohne Weiteres aufzuheben gewesen, weil der Antragsteller den erstinstanzlichen Beschluss nicht zugestellt habe. Mit seiner davon

abweichenden Überlegung, es bedürfe einer Parteizustellung nach § 929 Abs. 2 ZPO nicht, wenn der Schuldner die einstweilige Anordnung bereits innerhalb der Monatsfrist erfülle und es der Einleitung der Vollstreckung nicht bedürfe, zeige das Oberverwaltungsgericht ein fundamentales Missverständnis der Funktionsweise einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO. Eine einstweilige Anordnung sei mit der formlosen Bekanntgabe gegenüber dem Verpflichteten wirksam und bedürfe keiner Parteizustellung. Sie - die Beschwerdeführerin - habe die einstweilige Anordnung ab ihrer Bekanntgabe beachtet. Dies sei aber nicht freiwillig erfolgt. Das Oberverwaltungsgericht habe diesen Zusammenhang entweder nicht verstanden oder einen Weg gesucht, um auf das Erfordernis einer Zustellung zu verzichten. In der Konsequenz der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts müsste sich der Adressat weigern, der einstweiligen Anordnung nachzukommen, um sich die Verteidigungsmöglichkeiten des § 929 Abs. 2 ZPO zu erhalten. Der Berechtigte würde damit wiederum regelhaft in ein Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167, 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gezwungen.

- 14 Es erschließe sich im Übrigen nicht, wie sich aus der Teilnahme des Herrn K. eine Vollziehung i. S. d. § 929 Abs. 2 ZPO ergeben könne. Diese Auffassung des Oberverwaltungsgerichts finde in den von ihm zitierten Gerichtsentscheidungen keine Stütze. Die Annahme, das Vollziehungserfordernis für die Fälle einer "Befolgung" zurück zu nehmen, führe dazu, dass § 929 Abs. 2 ZPO - von Ausnahmefällen abgesehen - keinen Anwendungsbereich habe.

III.

- 15 Zudem begehrt die Beschwerdeführerin im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass sie einstweilen nicht verpflichtet sei, den Ausgeschlossenen mit allen Rechten und Pflichten an der Fraktionsarbeit teilnehmen zu lassen. Die Beschwerdeführerin könne sich bereits darauf stützen, dass ihre Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg habe. Im Übrigen gehe auch die Folgenabwägung zu ihren Gunsten aus.

B.

- 16 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

I.

- 17 Sie ist unzulässig, soweit sie den Gehörsverstoß betrifft. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin genügt insoweit nicht den Begründungsanforderungen der § 20 Abs. 1, § 46 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg). Erforderlich ist danach eine Begründung, welche umfassend und aus sich heraus verständlich die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers hinreichend deutlich aufzeigt (st. Rspr., Beschlüsse vom 20. August 2021 - VfGBbg 68/20 -, Rn. 20 m. w. N., vom 19. Juni 2020 - VfGBbg 10/19 -, Rn. 7, und vom 19. März 2021 - VfGBbg 83/19 -, Rn. 10 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zur Erfüllung der Begründungsanforderungen einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 18 Dem wird die erhobene Verfassungsbeschwerde nicht gerecht. Sie rügt zwar eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und legt auch den Gewährleistungsgehalt des geltend gemachten Grundrechts zutreffend dar. Indessen zeigt sie eine mögliche Gehörsverletzung durch das Oberverwaltungsgericht nicht hinreichend auf. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, ihren Vortrag aus dem Anhörungsrügeverfahren zu wiederholen. Auf die dazu angestellten Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts in dem Beschluss vom 23. Mai 2025 geht sie nicht ansatzweise ein und setzt sich damit auch nicht mit der dort behandelten Frage auseinander, ob es auf ihren Vortrag zur materiellen Rechtmäßigkeit des Fraktionsausschlusses in entscheidungserheblicher Weise habe ankommen können.
- 19 Es kann dahinstehen, ob die erhobene Anhörungsrüge bereits offensichtlich unzulässig war und die zur Erschöpfung des Rechtswegs zu erhebende Anhörungsrüge die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde offenhalten konnte (vgl. Beschluss vom 13. Dezember 2024 - VfGBbg 8/24 -, Rn. 4, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

brandenburg.de). Die Frist gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg ist offenkundig gewahrt.

II.

- 20 Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde jedenfalls unbegründet.
- 21 Der angegriffene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Mai 2025 verletzt die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Grundrecht auf Gleichheit vor Gericht in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV).
- 22 1. Die Gleichheit vor Gericht gibt einen Anspruch auf die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen durch das Verfassungsgericht auf Willkürfreiheit. Eine gerichtliche Entscheidung verstößt nicht bereits bei jeder fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts gegen das Willkürverbot, sondern erst, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und damit schlechthin unhaltbar ist. Sie muss Ausdruck einer objektiv falschen Rechtsanwendung sein, die jeden Auslegungs- und Beurteilungsspielraum außer Acht lässt und ganz und gar unverständlich erscheint. Diese Voraussetzungen liegen unter anderem dann vor, wenn sich ein Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung ohne nachvollziehbare Begründung in Widerspruch zu einer durch Rechtsprechung und Schrifttum geklärten Rechtslage setzt oder das Gericht den Inhalt einer Norm krass missdeutet, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Von einer willkürlichen Missdeutung kann dagegen nicht gesprochen werden, wenn sich das Gericht eingehend mit der Rechtslage auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt. Auf subjektive Umstände oder ein Verschulden des Gerichts kommt es nicht an (st. Rspr., Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 1/23 -, Rn. 91, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).
- 23 2. Ausgehend hiervon erweist sich der angegriffene Beschluss nicht als willkürlich.
- 24 a) Dies gilt zunächst, soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts wendet, dass Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens allein der Fraktionsausschluss des Antragstellers vom 20. Januar 2025 sei.

- 25 aa) In seiner Begründung weist das Oberverwaltungsgericht darauf hin, dass jedenfalls bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO geltend gemachte Veränderungen der Sach- und Rechtslage zwar grundsätzlich im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen seien, jedoch nur, sofern der Gegenstand des Antrags, über den das Verwaltungsgericht entschieden habe, identisch bleibe. Änderungen des Streitgegenstands im Beschwerdeverfahren analog § 91 VwGO seien grundsätzlich nicht möglich. Dieses sei aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung vielmehr auf die Überprüfung der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung beschränkt. Zum Beleg für diese Sichtweise stützt sich das Beschwerdegericht auf seine Rechtsprechung und diejenige eines weiteren Senats des Oberverwaltungsgerichts. Sie entspricht der Rechtsprechung weiterer Oberverwaltungsgerichte (vgl. VGH BW, Beschluss vom 1. September 2004 - 12 S 1750/04 -, Rn. 9, juris; OVG NRW, Beschluss vom 25. Juli 2002 - 18 B 1136/02 -, Rn. 7 ff., juris; OVG Hamburg, Beschluss vom 22. August 2003 - 4 Bs 278/03 -, Rn. 7, juris; s. ferner NdsOVG, Beschluss vom 30. November 2005 - 7 ME 147/05 -, Rn. 5, juris) und wird auch im Schrifttum vertreten (vgl. etwa Sperlich, in: Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 8. Aufl. 2025, § 51 Rn. 24). Dass in der obergerichtlichen Judikatur und in der Literatur auch eine davon abweichende Position eingenommen wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 5. September 2008 - 7 CE 08.2158 -, Rn. 16, juris; im Anschluss daran Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 146 Rn. 25), lässt die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht als unvertretbar erscheinen.
- 26 Die auf diesem Maßstab beruhende Würdigung des Oberverwaltungsgerichts, den erneuten Fraktionsausschluss des Herrn K. vom 17. März 2025 in dem anhängigen Beschwerdeverfahren unberücksichtigt zu lassen, ist ausgehend vom verfassungsgerichtlich zugrunde zu legenden Prüfungsmaßstab ebenfalls nicht als unvertretbar zu bewerten.
- 27 bb) Die weiteren Einwände der Beschwerdeführerin gegen die Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts offenbaren ebenfalls keinen Willkürverstoß.
- 28 Soweit sie rügt, es sei nicht nachvollziehbar, dass das Oberverwaltungsgericht aus der Änderung des Streitgegenstandes auf die Unstatthaftigkeit einer Änderung nach § 123, § 80 Abs. 7 VwGO schließe, verkennt sie bereits den Prüfungsansatz des Gerichts. Ungeachtet dessen steht die mit der Verfassungsbeschwerde zur Begründung

dieses Arguments vorgetragene Annahme, für eine Änderung genügten bereits veränderte Umstände, die gegeben seien, wenn sich der Lebenssachverhalt und damit der Streitgegenstand ändere, nicht im Einklang mit der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte, nach der es sich bei dem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO zwar um ein selbständiges, vom Ausgangsverfahren gelöstes Verfahren handelt, bei dem aber der Streitgegenstand identisch bleibt (vgl. nur BayVGH, Beschluss vom 3. August 2012 - 15 C 12.870 -, Rn. 4, juris; HessVGH, Beschluss vom 2. Dezember 2002 - 2 Q 2535/02 -, Rn. 6, juris). Davon geht auch die Kommentarliteratur aus (s. etwa Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, § 80 Rn. 196; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 129).

- 29 Der Einwand der Beschwerdeführerin, der angegriffene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts sei widersprüchlich, weil es offenkundig nicht erkannt habe, dass sich die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts erledigt habe und damit nicht zu erkennen sei, ob die einstweilige Anordnung noch wirksam sei, weist ebenfalls auf keinen Verstoß gegen das Willkürverbot gem. Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV hin. Abgesehen davon, dass auch diese Kritik am Inhalt der angefochtenen Entscheidung vorbeigeht, lässt sich nach den Darlegungen der Beschwerdeführerin nicht erkennen, aus welchen Gründen das Oberverwaltungsgericht - ausgehend von seinem Kontrollmaßstab - von einer Erledigung des ursprünglich ausgesprochenen Fraktionsausschlusses hätte ausgehen müssen. Der dazu gegebene Hinweis auf den Beschluss des OVG NRW (Beschluss vom 3. Juni 1996 - 11 B 1276/96 -, juris) geht ins Leere, weil er sich zu dieser Frage nicht verhält. Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts waren auch sonst nicht veranlasst, zumal sich die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dazu nicht geäußert hat.
- 30 b) Ein Willkürverstoß ist auch nicht darin zu erkennen, dass das Oberverwaltungsgericht die Voraussetzungen für den Ausschluss der Vollziehung nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 929 Abs. 2 ZPO verneint hat.
- 31 aa) Die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts, dass das Vollstreckungserfordernis des § 929 Abs. 2 ZPO entfalle, wenn der Schuldner die einstweilige Anordnung bereits innerhalb der Monatsfrist erfülle und es der Einleitung der Vollstreckung nicht bedürfe, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unvertretbar. Das Gericht hat seinen Standpunkt ausführlich und unter Heranziehung der dazu ergangenen - und von ihm korrekt zitierten - Rechtsprechung und Literatur begründet und sich kritisch mit

der Gegenauffassung insbesondere des Bundesgerichtshofs auseinandergesetzt. Die Entscheidung, sich der erstgenannten Auffassung anzuschließen, wird mit einleuchtenden Gründen unterlegt. Dass das Oberverwaltungsgericht die maßgeblichen Regelungen in den § 123 Abs. 3 VwGO und § 929 Abs. 2 ZPO krass missdeutet hätte, liegt danach fern.

- 32 Dieser Befund wird durch den Vortrag der Beschwerdeführerin nicht entkräftet. Ihr Hinweis, dass sie der einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts nicht freiwillig nachgekommen sei und das Oberverwaltungsgericht diesen Umstand nicht erkannt habe, führt nicht weiter, weil es nach der willkürfreien Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts für die (entsprechende) Anwendbarkeit des § 929 Abs. 2 ZPO darauf ankommt, ob es der Einleitung der Vollstreckung bedurfte. Das ist - wie das Gericht annimmt - gerade nicht der Fall, wenn der Adressat der einstweiligen Anordnung von sich aus, d. h. ohne Vollstreckung, nachkommt; danach ist es ohne Belang, ob sich der Adressat unter dem Eindruck der einstweiligen Anordnung „an sich“ zu deren Befolgung veranlasst sieht. Dass die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts, wie die Beschwerdeführerin meint, den Adressaten der einstweiligen Anordnung dazu dränge, deren Erfüllung zu verweigern, und den Begünstigten der Anordnung in der Regel in ein Vollstreckungsverfahren zwingen, deutet ebenfalls auf keine willkürliche Rechtsanwendung. Der Schutz des Adressaten der einstweiligen Anordnung besteht - ausgehend von dem kritisierten Ansatz des Oberverwaltungsgerichts - nur im Falle einer Vollstreckung gegen ihn, nicht aber dann, wenn er die Anordnung ohne eine Vollstreckung befolgt; in diesem Falle begibt er sich dieses Schutzes. Das erscheint jedenfalls aus verfassungsrechtlichem Blickwinkel nicht unvertretbar, sondern nach der Sichtweise des Oberverwaltungsgerichts nur folgerichtig. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist auch nicht ersichtlich, dass in der Konsequenz des vom Oberverwaltungsgericht vertretenen Ansatzes der Anwendungsbereich des § 929 Abs. 2 ZPO bis auf Ausnahmen nicht mehr eröffnet sei; ihre Darlegungen lassen diese Schlussfolgerung nicht als plausibel erscheinen.
- 33 bb) Es kann dahinstehen, ob die weitere - selbständig tragende und von einer unterstellten entsprechenden Anwendbarkeit des § 929 Abs. 2 ZPO ausgehende - Annahme des Oberverwaltungsgerichts, es sei ungeachtet der zuvor behandelten Erwägung eine „Vollziehung“ i. S. dieser Norm zu bejahen, ebenfalls als willkürfrei betrachtet werden kann. Auch wenn ein solcher Verstoß anzunehmen wäre, beruhte die angegriffene Entscheidung nicht darauf (vgl. st. Rspr., Beschluss vom 19. Januar

2024 - VfGBbg 25/21 -, Rn. 73 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die hier angebrachte Kritik der Beschwerdeführerin, insbesondere zur Frage der Konsequenzen einer unterbliebenen Parteizustellung und zu der Gleichstellung der Teilnahme des Herrn K. an der Fraktionssitzung am 17. März 2025 mit einer Vollziehung gem. § 929 Abs. 2 ZPO, bedarf deshalb keiner näheren Erörterung.

C.

- 34 Mit der Verwerfung und Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 35 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß